



Bundesministerium für
Bildung und Frauen
Minoritenplatz 5
1014 Wien

Dampfschiffstraße 2
A-1031 Wien
Postfach 240

Tel. + (1) 711 71 - 0
Fax + (1) 711 94 - 25
office@rechnungshof.gv.at

Wien, 27. Oktober 2015
GZ 302.702/001-2B 1/15

Entwurf eines Bundesgesetzes über den Nationalen Qualifikationsrahmen (NQR-Gesetz)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) dankt für den mit Schreiben vom 25. September 2015, GZ: BMBF-12.740/0001-II/2015, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes über den Nationalen Qualifikationsrahmen (NQR-Gesetz) und nimmt hiezu im Rahmen des Begutachtungsverfahrens wie folgt Stellung:

Den Erläuterungen zufolge sind mit der Einrichtung einer NQR-Koordinierungsstelle Kosten für den Bund in der Höhe von rd. 190.000 EUR jährlich in den Jahren 2016 bis 2019 verbunden, wobei diese Aufwendungen „*aus Sachmitteln des Bundes zu bedecken*“ sind. Dabei sollen rd. 135.000 EUR jährlich vom Bundesministerium für Bildung und Frauen (BMBF) und rd. 55.000 EUR vom Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft (BMWFW) aufgewendet werden.

Die im Entwurf vorgesehene Nationale Koordinierungsstelle soll bei der OeAD GmbH aufgebaut werden, die nach den Erläuterungen mit ein- bis drei vollzeitäquivalenten Mitarbeiter mit fundierten Erfahrungen zu diesem Thema (akademische Ausbildung oder gleichwertig) die angesprochenen Aufgaben erfüllen wird. Dabei „*werden aufgrund der Konstruktion in der Privatwirtschaftsverwaltung keine Bundesplanstellen benötigt.*“

Der RH weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass Aufgaben des Bundes auf die zu 100 % im Eigentum des Bundes stehende OeAD GmbH übertragen und – bei vollem Kostenersatz – die anfallenden Personalausgaben durch Ausgaben eines aus gegliederten Unternehmens getragen werden. Damit wird die Transparenz und die Steuerungs-

funktion des Personalplans des Bundes beeinträchtigt (vgl. hiezu etwa auch TZ 3 des Berichts Reihe Bund 2015/15, „SCHIG – Aufgabenübertragung durch das BMVIT“).

Darüber hinaus weist der RH zu den Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen darauf hin, dass diese keine transparente und nachvollziehbare Darstellung der angegebenen Kosten enthalten.

Insbesondere kann der RH mangels Angaben zum Mengengerüst (z.B. Anzahl der Zuordnungsersuchen, Zeitaufwand je Zuordnungsersuchen) die Angaben zu den benötigten Mitarbeiter, bei denen zudem von einer Bandbreite von einem bis drei vollzeitäquivalenten Mitarbeiter ausgegangen wird, nicht nachvollziehen. Zudem fehlen konkrete Angaben zum Sachaufwand (z.B. Sachverständigenkosten). Schließlich findet sich in den finanziellen Erläuterungen auch keine Begründung für den Schlüssel der Kostentragung zwischen dem BMBF und dem BMWFW (71 % : 29 %).

Die Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen entsprechen daher insofern nicht den Anforderungen des § 17 BHG 2013 und der hiezu ergangenen Verordnung der Bundesministerin für Finanzen – WFA-FinAV, BGBl. II Nr. 490/2012 i.d.g.F.

Von dieser Stellungnahme wird jeweils eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:
Dr. Josef Moser

F.d.R.d.A.:

